

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 99 - 99

Zur Prozeßordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Uebersicht
über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayeri-
schen obersten Landesgerichtes
vom 1. bis 15. November 1881.

Bemerkung: Die Urtheile vom 5. S. Nr. 6005, 5. Reg. I 68/81, 11. Reg. I 78/81, 12. S. Nr. 5993 und 14. November Reg. I 34/81 werden nachgetragen.

I. Zur Prozeßordnung.

Die Verletzung lehensrechtlicher Gesetze ist Gegenstand der Revision. Als Besitzer des Rittergutes N. hatte Baron von G. am 2. Dezember 1845 bezhw. 27. Mai 1846 ein die Baulast an der Kirche u. s. w. zu N. betreffendes Uebereinkommen abgeschlossen, und zwar zu einer Zeit, da jenes Rittergut noch Mannlehen der Krone Bayern und er Lehenträger war, und als er, auf Klage der Kirchenstiftung verurtheilt, die Revision einlegte, stützte er diese auf Verletzung der §§. 85 u. f. des Lehen-Edikts vom 7. Juli 1808, behauptend, daß gedachte Uebereinkommen sei ihm gegenüber nicht rechtswirksam, weil dasselbe ohne Zustimmung der Lehenfolger abgeschlossen worden sei, während andererseits die Kirchenstiftung geltend machte, auf lehenrechtliche Bestimmungen könne die Revision nicht gestützt werden. Vom Obrst. O. G. wurde diese zurückgewiesen, und in den Entscheidungsgründen ist bemerkt:

Allerdings war auf Grund des §. 6. des Einf.-Ges. zur R. G. O. durch kaiserliche Verordnung vom 28. September 1879 §. 3 (Regbl. 1879 S. 299) bestimmt worden, daß auf die Verletzung von Gesetzen des Lehenrechts die Revision nicht gestützt werden könne, allein bezüglich dieser Bestimmung ist jener Verordnung vom Reichstag in seiner Sitzung vom 10. April 1880 die Genehmigung versagt wor-